

Konflikt zwischen FCI/ VDH und WUSV-Vereinen

Klarstellung zum Ausgang der Gerichtsverfahren in Deutschland:

Der SV und die nicht der FCI angehörenden WUSV-Vereine haben alle anhängigen Gerichtsverfahren in Deutschland vollumfänglich gewonnen. Die Gerichte sind zweifelsfrei zu dem Schluss gelangt, dass die FCI und der VDH mit der Implementierung von illegalen und wettbewerbswidrigen Bestimmungen gegen bestehendes Wettbewerbsrecht verstoßen haben. Als Folge dieser Urteile waren die FCI und der VDH gezwungen diese Bestimmungen entsprechend zu ändern. Behauptungen seitens der FCI und des VDH, wonach diese beiden Organisationen die Gerichtsverfahren gewonnen hätten, sind somit schlicht und einfach falsch.

Die Gerichte haben wie folgt entschieden:

SV-Richtern ist es gestattet, ihr Richteramt auch anlässlich von Veranstaltungen auszuüben, die durch nicht der FCI angehörende Vereine abgehalten werden. Die seitens der FCI bzw. des VDH an den SV gerichteten Weisung, Richtern die Ausübung ihres Amtes anlässlich von Veranstaltungen von nicht-FCI-Organisationen zu verwehren, war unrechtmäßig. Die dem zugrunde liegenden FCI/ VDH Regeln sind null und nichtig und dürfen nicht zur Anwendung kommen.

Es ist statthaft für den SV, nicht-FCI-Mitgliedern die Aufnahme in sein Zuchtbuch zu ermöglichen, sofern die betreffenden Hunde die strengen Kriterien des SV für die Zucht von reinrassigen Hunden erfüllen. Die zugrunde liegenden Regeln der FCI bzw. des VDH sind null und nichtig und dürfen nicht implementiert werden. Es darf keine Diskriminierung gegenüber von Züchtern, ihren Hunden und deren Nachkommen aus nicht-FCI-Vereinen erfolgen.

Vorgeschichte:

Es scheint der FCI und dem VDH an Akzeptanz dafür zu mangeln, dass man die Verfahren in beiden Fällen – sowohl im Zusammenhang mit dem Richterembargo und hinsichtlich der Zuchtbucheintragungen – verloren hat. Dennoch sind die richterlichen Urteile und die daraus resultierenden Konsequenzen eindeutig.

- Es darf keine Restriktionen gegenüber SV-Richtern geben, wenn diese anlässlich von nicht-FCI-Veranstaltungen ihr Amt ausüben. Es ist den Richtern gestattet, anlässlich von nicht-FCI-Veranstaltungen zu richten und ihre jeweiligen Bewertungen abzugeben.
- Es darf dem SV nicht untersagt werden, Hunde aus nicht-FCI-Vereinen in das Zuchtbuch des SV einzutragen. Das Gericht betrachtet ein solches Verbot als „Objektbeschränkung“, was eine besonders schwere Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Es ist rechtlich nicht zulässig, dass es Züchtern von nicht-VDH/FCI-Organisationen verwehrt wurde, ihre Deutschen Schäferhunde in den jeweiligen Zuchtbüchern registrieren zu lassen, selbst wenn ihre Hunde die strengen Anforderungen seitens des SV zu erfüllen vermochten und es sich um genauso reinrassig gezüchtete Hunde handelt wie bei Hunden mit VDH/FCI-anerkannten Ahnentafeln.
- Es darf keine Diskriminierung von Züchtern, ihren Hunden und deren Nachkommen erfolgen, die nicht-FCI-Vereinen angehören.

Nicht-FCI-Organisationen haben keinerlei Absicht, Ahnentafeln mit FCI-Logo auszustellen. Jedwede Behauptung oder Erklärung seitens der FCI und/ oder des VDH sind schlicht falsch.

Der SV und die WUSV erfüllen die strengsten Kriterien im Zusammenhang mit der Überprüfung der Abstammung von Deutschen Schäferhunden. Die Bewertung ihres Gesundheitszustandes, ihrer Wesenszüge und charakterlichen Eigenschaften als Dienst- und Familienhund entsprechen den höchsten Anforderungen des Tierschutzes. Solchen Hunden den Eintrag ins SV-Zuchtbuch zu verwehren, würde zu einer eindeutigen Diskriminierung führen. Und darüber hinaus würde der SV einige der von bester Qualität reinrassig gezüchteten Hunde unberücksichtigt lassen. Das wäre zweifelsfrei nicht im Geiste des Rittmeisters von Stephanitz gewesen.

Mit besten Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Meßler', written in a cursive style.

Professor Dr. Heinrich Meßler

WUSV/ SV Präsident